Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetze der Großherzoglich Badischen Polytechnischen Schule

Großherzogliche Badische Polytechnische Schule Karlsruhe

Carlsruhe, 1857

V. Schluß

urn:nbn:de:bsz:31-273473

Visual Library

65. Den Eleven der polytechnischen Schule sind alle Hazardspiele und namentlich an der Spielbank in Baden verboten. Das dortige Bezirksamt ist desshalb angewiesen, die Polytechniker, welche sich beim Spiele betreten lassen und den Weisungen der Spielcommissäre nicht sogleich Folge leisten, wegzuweisen und der Direction der polytechnischen Schule davon Anzeige zu machen.

V. Schluß.

66. Auf die Vorschule, welche gegenwärtig noch mit der polytechnischen Schule verbunden ist, und unter der Direction derselben mit einem Vorstande, aber ohne Einwirkung der engeren Lehrerconferenz steht, finden die bisher aufgeführten Vorschriften und Bestimmungen keine Anwendung.

Rücksichtlich der Aufnahmsbedingungen in die Vorschule, der erforderlichen Vorkenntnisse, des Betrags der Aufnahmstaxe und des Honorars, der Lehrgegenstände sind die näheren Bestimmungen in dem Anhang des Programms der polytechnischen Schule aufgeführt.

Rücksichtlich der Disciplin werden die Schüler der Vorschule gleich den Schülern der Gymnasien und Pädagogien des Grossherzogthums behandelt und es finden daher auf dieselben alle jene Bestimmungen Anwendung, welche in der Verordnung über die Mittelschulen vom 18. Februar 1837 vorgeschrieben sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg